Austerung.

Aundmachung.

Anj Grund der Allerhödit angeordneten Aufbiefung des gejamten f. f. und f. u. Landiturmes haben laut ber unter Ginem veröffentlichten Ginbernfungefundmachung F

1. die im Jahre 1891 geborenen Landfturmpflichtigen, die bei ber Stellung ober Heberprüfung "wassenunfähig" befunden oder bis 31. Juli 1914 im Bege ber Suverarbitrierung aus dem gemeinsemen Seere, der Arieasmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlaffen murden.

2. die in den Jahren 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen und

3. diejenigen in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881 gehorenen Landfturmpflichtigen, die - ohne früher in ber öfterreichild-ungarifden Monarchie wehrpflichtig gewesen zu fein - bie öfterreichilche ober ungarilche Staatsbürgerichaft erft nach dem 31. Dezember des Rahres erlangt haben, in dem fie bas 33. Lebensjahr vollitredt haben, und fich - unbeichabet ihrer Landfinrmpflicht - feiner Stellung zu unterziehen hatten. behnis Konftatierung ihrer Gigung zum Landfturmdienste mit der Baffe vor einer Landsturmmusterungstommission zu ericheinen.

Siegn wird bemerft, daß im Zahre 1895 geborene Landsturmpflichtige, welche in einzelnen Begirfen ichon im Rahre 1914 ber Mufterung untersogen und hiebei sum Landsturmdienste mit der Waste nicht geeignet befunden marben lind, keineswegs von der Mufterungspflicht befreit find und nunmehr neuerlich

jur Mufterung zu ericheinen haben.

Die zur Mufterung verpflichteten, in Wien wohnhaften, ein= heimischen und fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden hiemit aufgefordert, fich unbedingt in der Zeit bis einschließlich 31. Jänner 1915 beim magiftratischen Bezirtsamte des Wohnortes mit ihren Dofumenten gur Muiterung anzumelden.

Die Mufterung felbst findet in Wien in der Zeit vom 10. Februar bis 3. April 1915 ftatt und werben ju berfelben allen, fomit and ben fremdauftanbigen Landfinrmpflichtigen auf ben Ramen lautende Borlabungen angeftellt werben, and welchen Ort, Sag und Stunde ber Mufterung gu entnehmen ift.

Die fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden baber gleich ben übrigen Landsturmpflichtigen mit dem in ber obigen Aundmadung erwähnten Landiturmlegitimationsblatte erft gelegentlich ber Musterung selbst beteilt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt gur Mufterung nicht erichienen find, werden der Nachmufterung unterzogen und überdies wird gegen diefelben nach § 4 des Gefetes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Rr. 137, Die Strafangeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Bom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politifder Behörde I. Juftang,

2Bien, am 26. 3änner 1915.